

1972 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Feber 1979
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Durch die vorliegende Novelle zum Bundes-Verfassungsge-
setz soll das passive Wahlalter für den Nationalrat von bisher
25 auf 21 Jahre herabgesetzt werden. Für die Berechnung des
aktiven und passiven Wahlalters soll ferner nicht mehr der
1. Jänner des Wahljahres sondern der Stichtag der Wahl maß-
gebend sein.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
22. Feber 1979 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit
dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 Q2 27

Dr. B ö s c h
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann